



---

## Satzung des Wesseling THC Kronenbusch e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Grundsätze der Tätigkeit
- § 4 Mittelverwendung
- § 5 Vergütungen für Vereinstätigkeiten
- § 6 Geschäftsjahr
- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 13 Vorstand
- § 14 Kommissarische Vorstandsmitglieder
- § 15 Ehrenrat
- § 16 Ältestenrat
- § 17 Jugendvorstand
- § 18 Kassenprüfung
- § 19 Haftung des Vereins
- § 20 Datenschutz
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Satzungsänderungen
- § 23 Gültigkeit der Satzung

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen " WESSELINGER THC KRONENBUSCH e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wesseling.
3. Die Vereinsfarben sind rot -grün -weiß.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
5. Die Adresse des Vereins lautet:  
Postfach 1606, 50389 Wesseling,  
Platzanlage am Kronenbusch/Ludewigstr. 72, Tel.: (02236) 9696351

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Erster Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Ausübung des Sports, im insbesondere des Tennis und Hockeysports in Wesseling. Als zweiten Zweck hat sich der Verein das Ziel gesetzt den Jugendsport zu fördern. Er hat sich die körperliche Ertüchtigung und Leibeserziehung der Bürger, insbesondere der Jugend, zum Ziele gesetzt. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Des Weiteren verfolgt der Verein den Zweck der Brauchtumpflege durch die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## **§ 3 Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportverband Wesseling, des Kreissportbund Rhein-Erft und der entsprechenden Fachverbände und erkennt deren Satzungen an.
2. bekennt sich zur Mitbestimmung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Menschen
3. Er tritt für Toleranz mit Blick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
4. Er setzt sich ein für manipulationsfreien Sport und Fair Play. Er erkennt die gültigen Regeln der Nationalen Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) an.
5. Er regelt Fragen im Zusammenhang der guten Verbandsführung (GdGV) und der DSGVO im Sinne seiner Mitglieder

## **§ 4 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Investitionen über 5.000,00 € müssen von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder genehmigt werden. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

## **§ 5 Vergütungen für Vereinstätigkeiten**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr.3 EStG (Alternativ § 3 Nr.26a) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten. Dies gilt vor allem auch für die Anwendung der gültigen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Maßgebend ist auch hier die Haushaltslage des Vereins.
6. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven erwachsenen Vereinsmitglieder.
4. Außerordentliche Mitglieder sind alle inaktiven (fördernden) erwachsenen Vereinsmitglieder, jugendliche Vereinsmitglieder, die nach dem Gesetz als Jugendliche gelten, Zweitmitglieder sowie Ehrenmitglieder. Die Voraussetzungen für Zweitmitglieder sind dem entsprechenden Aufnahmeantrag zu entnehmen.
5. Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Zwecke des Vereins fördern, ohne selbst den Sport aktiv auszuüben (inaktiv).
6. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch den Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
7. Der ausgefüllte Vordruck des Aufnahmeantrages zur Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für Jugendliche ist außerdem die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung. Bei

Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit, mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden,
  - wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat,
  - durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschädigt hat oder
  - wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
4. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit einer Begründung zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Ehrenrat mit entsprechender Begründung erfolgen. Der Ehrenrat entscheidet innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Eingangs der Berufung, nach Anhörung des Vorstandsvorsitzenden und des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds, mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Gegen die Entscheidung des Ehrenrats ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand beschlossen. Der Jahresbeitrag ist mindestens halbjährlich im Voraus zu entrichten. Die Fälligkeitstermine sind im Aufnahmeantrag vermerkt.
2. Aus besonderen Anlässen kann eine Umlage beschlossen werden. Diese wird unter Bekanntgabe der Gründe vom Vorstand vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden
3. Jugendliche, Auszubildende, Schüler, Studenten, Zweitmitglieder und inaktive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.
4. Eltern haften für die Beiträge jugendlicher Vereinsmitglieder gesamtschuldnerisch neben den Jugendlichen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder eine sonstige Ausschüttung findet bei dem Ausscheiden eines Mitglieds nicht statt.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

8. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzen kann.
9. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Die Fälligkeitstermine sind im Aufnahmeantrag vermerkt.
10. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren ( Rücklastschriften ) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
11. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
12. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugend
- der Ehrenrat
- der Kassenprüfungsausschuss.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres, vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen in Textform einzuberufen.
3. Alle Mitglieder können zusätzliche Tagesordnungspunkte durch schriftlichen Antrag an den Vorstand auf die Tagesordnung setzen lassen. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen zur Mitgliederversammlung einzuhalten. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
4. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren.
5. Die Mitgliederversammlung darf nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte abstimmen und beschließen.
6. Anträge auf Satzungsänderung müssen stichwortartig und sinngemäß in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung muss vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Einsicht ausliegen.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dies wird zu Beginn der Versammlung vom Vorsitzenden festgestellt und protokolliert.

10. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder über die Vereinsauflösung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
11. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
13. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einberufung bedarf der Textform unter Einbeziehung des zu behandelnden Themas.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht abtretbare Zuständigkeiten:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands
2. Wahl und Abberufung des Ehrenrats
3. Wahl von Ausschüssen
4. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts
5. Entgegennahme des Kassenberichts
6. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfungskommission
7. Entlastung des Vorstands
8. Satzungsänderungen
9. Auflösung des Vereins
10. Beschluss über die Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstands
11. Beschluss über Investitionsvorhaben deren Höhe 5.000,00 € übersteigt auf Antrag des Vorstands.
12. Beschluss über die Erhebung einer Umlage auf Antrag des Vorstandes.

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - dem ersten Vorsitzenden und
  - mindestens zwei gleichberechtigten Stellvertretern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit in einem Wahlgang gewählt.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt "Neuwahl des Vorstands" ist ein aus drei Mitgliedern bestehender Wahlausschuss aus den Reihen der Mitgliederversammlung zu bilden. Dieser übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt die Verhandlungsführung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, die für einen vollständigen Vorstand erforderlichen Kandidaten in einer Liste zu benennen. Nach Schluss der Kandidatenliste wird festgestellt,

ob die Kandidaten sich zur Wahl stellen. Auf Antrag kann die Kandidatenliste neu eröffnet werden.

6. Endet ein Wahlgang mit Stimmgleichheit, so hat ein weiterer Wahlgang stattzufinden.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und teilt die verschiedenen Verantwortungs- und Arbeitsbereiche unter den übrigen Vorstandsmitgliedern auf. Er legt deren Aufgaben und Entlohnungen fest. Er ernennt Mitglieder für sonstige Aufgaben des Vereins.
9. Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Club nach außen. Er ist zusammen mit einem Vorstandsmitglied für den Wesseling THC Kronenbusch e.V. rechtsverbindlich unterschreibungsberechtigt.

#### **§ 14 Kommissarische Vorstandsmitglieder**

1. Ist ein Mitglied des Vorstands zeitweilig an der Ausübung seines Amtes verhindert oder scheidet es vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied, dass mit der Wahrung der Geschäfte beauftragt wird.
2. Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt für die Zeit bis zu nächsten Mitgliederversammlung einer der Stellvertreter, den der Vorstand bestimmt, dessen Geschäfte.

#### **§ 15 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder des Ehrenrats sein. Hinsichtlich des vorzeitigen Ausscheidens gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.
2. Der Ehrenrat ist für Entscheidungen gemäß § 8 Abs. 6 zuständig.
3. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 16 Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Mitglieder des Ältestenrats sein. Hinsichtlich des vorzeitigen Ausscheidens gilt § 14 Abs. 1 entsprechend.
2. Der Ältestenrat kann vom Vorstand angerufen werden, um bei schwierigen und problematischen Entscheidungen mit Rat zur Seite zu stehen.

#### **§ 17 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand gibt sich eine Jugendordnung.
2. Er lädt zu Jugendversammlungen ein und verwaltet seine Gelder selbständig.

#### **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Einnahmen und Ausgaben sowie die Buchführung des Vereins müssen mindestens einmal jährlich von mindestens zwei Kassenprüfern überprüft werden.

2. Hierzu wird ein Kassenprüfungsausschuss bestehend aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt werden, gebildet.
3. Die Kassenprüfer dürfen jederzeit in die Unterlagen der Kassenführung Einsicht nehmen.
4. Über das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich dem Vorstand und mündlich der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Der Kassenprüfungsausschuss wird auf eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 19 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für von diesen fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 20 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt, so dass ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.
2. Jedes Mitglied als natürliche Person hat das Recht auf
  - Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung unrichtiger Daten
  - Löschung unberechtigt gespeicherter Daten
  - Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen.
3. Allen Organmitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Näheres regelt die Datenschutzordnung

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Krankenhausförderverein „Freunde und Förderer des Dreifaltigkeitskrankenhauses e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder eine sonstige Ausschüttung an die Mitglieder findet weder bei der Auflösung des Vereins noch bei dem Ausscheiden eines Mitglieds statt.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.  
Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

## **§ 22 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xxx beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Wesseling, den 23.08.2021

Postfach 1606, 50389 Wesseling, Platzanlage am Kronenbusch/Ludewigstr. 72, Tel.: (02236) 9696351  
Konto: Kreissparkasse Köln DE04 3705 0299 0132 0119 09

*Ch F*  
*B. u. dr. Kaddak*  
*Bei*  
*huch*  
*Lu Koch*